

Vertrag VitiSol 2018

Massnahme C6 ZUFUHR VON ORGANISCHER BODENSUBSTANZ (mindestens 2018-2023 / Ende der Subventionierung 2018).

Ziele

Allgemeine Ziele : Verbessern der physischen Bodeneigenschaften und der biologischen Aktivität

Besondere Ziele : Verbessern der Bodenstruktur
Ausgleich des Verlustes der Organischen Substanz

VORSTELLEN DER MASSNAHME

Technische Beschreibung

In dem Boden ist das Vorhandensein von organischer Substanz wesentlich. Ausser der massgeblichen Rolle gegenüber der biologischen Aktivität und der Humusbildung beteiligt sie sich auch in der Regulierung des Wasserhaushalts mit, stabilisiert die Bodenstruktur und liefert der Pflanze wichtige Mineralelemente, die sie benutzt.

In einem Weinbergsboden schätzt man den jährlichen Verlust an organischer Substanz auf 800 bis 1300 kg/ha. Auch wenn die Rückgabe der Ranken den Verlust vermindert, verbleibt noch ein Defizit von 500 bis 700 kg/ha in einem nackten Boden. Für eine nachhaltige Verwaltung des Bodens besteht das Ziel, diesen Verlust teilweise oder besser noch, ganz zu ersetzen.

Die Zufuhr von organischer Substanz ist besonders in humusarmen (<1 %), aber auch in den anderen Böden (1% - 2%) wo man das organische Substanzgehalt erhalten will, empfohlen.

Verschiedene Quellen von organischer Substanz können verwendet werden. Die Tafel 1 bezeichnet die Beschaffenheit der organischen Substanz die zugeführt werden soll (pro Zyklen von 3 , 4 oder 5 Jahren). Die Zufuhr kann eingearbeitet oder auf der Oberfläche gelassen werden.

Tafel 1 : Allgemeine Charakteristiken der Zufuhr von organischer Substanz im Rebbau.

Organische Bodensubstanz	Empfohlene Zufuhren (Frischgewicht) (pro Zyklus von 3 bis 5 Jahren)		Trockensubstanz kg/t Frischgewicht	Gehalt an organischer Bodensubstanz kg/t Frischgewicht
	m3/ha	t/ha		
Stapelmist Rind	25 – 50	20 – 40	190	150
Laufstallmist Rind	25 – 50	20 – 40	210	175
Tresterkompost	30 – 80	20 – 50	330	300
Grünkompost	30 – 80	20 – 50	450	200

(Réf : fiches techniques viticoles AGRIDEA – adapté)

Für Kompost legt Anhang 2.6 Ziffer 3.2.2 ChemRRV zwei Trockensubstanz-Begrenzungen fest:

- Wird gedüngt, dürfen nicht mehr als 25 t TS/ha innert dreier Jahre ausgebracht werden, wenn dadurch der Pflanzenbedarf an P und N nicht überstiegen wird.
- Wird Kompost als Bodenverbesserer eingesetzt, dürfen nicht mehr als 100 t TS/ha in einem Zeitraum von 10 Jahren ausgebracht werden.

(Réf. BAFU und BLW 2012: Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft.)

Wir erinnern Sie auch, dass die zugeführten Mineralelemente der organischen Substanz in der Düngerbilanz gebucht und aufgeführt werden müssen. Die Empfehlungen der Anwendungsbedingungen betreffend der Zufuhr von organischer Substanz (C/N Verhältnis, Zeitraum der Ausbringung) sind auch zu beachten.

Im Zusammenhang des Walliser Rebbaus, deren Parzellenversplitterung und den Zugangsschwierigkeiten ist das Anbringen einer organischen Bodensubstanz erschwert, arbeitsintensiv und die Transportkosten sehr hoch. Das Projekt VitiSol unterstützt die interessierten Winzer, besorgt um die biologische Aktivität ihres Bodens, die betroffenen Parzellen für den Kauf der organischen Substanz und dessen Transport, durch eine finanzielle Unterstützung. Bei Parzellen mit erschwertem Zugang kann der Transport mit Helikopter in Erwägung gezogen werden.

Begleitmassnahmen

Keine Begleitmassnahmen

Monitoring

- Formolindizkontrolle
- Kontrolle des Blattstickstoffes (N-tester).
- Eventuell Bodenanalyse

Beitrittsbedingungen für das Projekt

A : Allgemeine Bedingungen

- Der Betrieb respektiert auf seinem ganzen Betrieb die vom Bund vorgeschriebenen ÖLN Bedingungen.
- Der Betrieb wendet auf seinem ganzen Betrieb die Anforderungen für Weinbau der Charta zur Nachhaltigen Entwicklung Vitiswiss an: (WB 3.2, WB 3.4, WB 3.5).
- Der Betrieb übergibt dem Projektleiter fristgerecht die vollständigen Bewerbungsunterlagen.
- Der Betrieb verpflichtet sich, den von VitiSol entworfenen Fragebogen auszufüllen.
- Der Betrieb erbringt den Nachweis, dass die im Projekt eingeschriebenen Parzellen in seinem Besitz sind oder dass er einen für die Projektdauer von 6 Jahren gültigen Pachtvertrag besitzt.
- Der Betriebsleiter erlaubt der Projektleitung den Besuch der betroffenen Parzellen und für die Qualitätsentwicklung nötigen Entnahmen von Blättern und Trauben oder die Erdentnahme für eine Bodenanalyse (Stickstoffkontrolle der Blätter (N-Tester, Formolindiz vor der Ernte, ...).
- Teilnahme am Projekt für eine Dauer von mindestens 6 Jahren ab dem unterschriebenen Vertragsdatum. Das Ziel ist, diese Massnahme dauerhaft weiterzuführen. Die finanziellen Beiträge enden am 31.12.2018.
- Der Betrieb verpflichtet sich jährlich an dem von der Projektleitung organisiertem halbtägigen Weiterbildungskurs teilzunehmen.

B : An die Massnahme C6 Zufuhr von organischer Substanz gebundenen Anforderungen (Parzellen die sich für diese Massnahme entscheiden)

- Mindestfläche 500 m².
- Die Parzelle weist einen geringen Gehalt an organischer Substanz, $\leq 2\%$ auf, (falls verfügbar legen Sie bitte die Bodenanalyse bei).
- Ein oder zwei Zufuhren von organischer Substanz gemäss Tafel 1
- Verzicht der Benutzung jeglicher Bodenherbizide.

GEWÄHRTE LEISTUNGEN

Für Materialkosten (**kann ein Maximalbetrag von** Frs. 15'000.- pro Betrieb während der ganzen Projektdauer zugeteilt werden (alle Massnahmen inbegriffen)).

Die durch eingeschriebene Briefsendung gesandten Anträge, begleitet mit den vorgegebenen Formularen, werden vom Sekretariat (Maison du paysan, cp 96 – 1964 Conthey) Vitival nach erhaltener Zeitreihenfolge behandelt. Das Datum des Poststempels ist massgebend. Die Einschreibungsfrist für das Jahr 2016 und den folgenden Jahren werden im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht. Ausser den veröffentlichten Fristen eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Das Projekt VitiSol unterstützt die Zufuhr von organischer Substanz bis zu einem Betrag von Frs. 518'400.- (max. 120 ha à Frs. 4'320.-/ha). Der Ablaufrythmus der zur Verfügung stehenden Dienstleistungen ist im Bericht des Projektes VitiSol festgelegt.

Die Kumulierung mit den dargebotenen Dienstleistungen C6 (Zufuhr von organischer Substanz) ist nur mit der Massnahme C7, Pflanzung einer Windhecke, möglich. Die Kumulierung mit den anderen Massnahmen ist ausgeschlossen.

Pauschaldienstleistungen

keine

Dienstleistungen für Material

Material	Nachweis	Dienstleistung	Maximal gewährter Betrag	Rahmenbedingungen
Organische Bodensubstanz (OBS)	Rechnung	80% der Kosten der organischen Substanz und der Transportkosten	4'320.-CHF/ha	Beachtung der Daten der Tafel 1

Dienstleistungen

Den Betrieben kommt im Rahmen des Projektes eine technische Betreuung während den Parzellenbesuchen und den Vulgarisierungssitzungen zugute.

Kündigung

Im Falle der Projektaufgabe, der Nichteinhaltung der technischen Richtlinien oder einer Kündigung, werden keine finanziellen Leistungen oder technische Dienstleistungen von Vitival mehr zugestanden und der Vertragspartner wird von dem Projekt ausgeschlossen. Die Rückerstattung der gewährten finanziellen Leistungen (Anfangspauschale, Jahrespauschale, Materialkostenfinanzierung...) werden prorata der Restlaufzeit zurückverlangt. Die Einschreibetaxe wird nicht zurückbezahlt.

Im Falle einer Kündigung durch ein vom Vertragspartner ungewolltem Ereignisses (Verkauf der Parzelle, ...) verpflichtet sich dieser, die Massnahme auf einer anderen Parzelle mit gleicher oder höherer Fläche bis Ende der Dauer von 6 Jahren weiterzuführen.

Schiedsgericht

Wenn Zwistigkeiten über den vorliegenden Vertrag entstehen, wählen die Parteien übereinstimmend einen Experten der die Differenzen zu bereinigen hat. Das Vorgehen ist jenem gleich, das interkantonal in Bezug auf Schiedsrichter angewandt wird. Gerichtsstand ist der Wohnort von Vitival.

Verpflichtung

Um die vom Projekt VitiSol angebotenen Dienstleistungen zu beziehen, verpflichte ich mich, die im Vertrag aufgeführten Richtlinien einzuhalten und das beigelegte Parzellenverzeichnis auszufüllen.

Besondere Bedingungen :

Seit 2015: Möglichkeit, 5ha zusätzlich einzuschreiben (d.h. max. 10 ha).

Seit 2017: Möglichkeit, 5ha zusätzlich einzuschreiben (d.h. max. 15 ha)

Schlussbestimmungen:

Die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie der Artikel 77a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft gelten für den vorliegenden Vertrag.

Ort, Datum :

Der Projektträger, Vitival

Der bei dem Projekt VitiSol
teilnehmende Betrieb

.....

.....

Beilagen : -